

D. Großmann: Es wurde die Ermächtigung, wie ich nicht anders weiß, ausgesprochen, im Nothfalle eine Beihilfe eintreten zu lassen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das war keine Ermächtigung, sondern der Herr Staatsminister erklärte, daß er im Nothfalle die Bewilligung um Etwas werde überschreiten müssen, und dazu schwieg man still. Das kann aber nicht in der Schrift erwähnt werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn v. Heynik ersuchen, die ständische Schrift, die Flachsspinnerei betreffend, vorzutragen.

v. Heynik: Es ist ein Protokoll-Extract aus der zweiten Kammer hier eingegangen, worin mitgetheilt wird, daß die zweite Kammer rücksichtlich der Differenzpunkte, die zwischen beiden Kammern über die durch die Petition des Abg. Zische veranlaßten Verhandlungen entstanden sind, den Beschlüssen dieser Kammer beigetreten sei. Es ist jenseits folgende Schrift verfaßt worden, die ich der Kammer hier mitzutheilen die Ehre haben werde.

Der Vortrag dieser Schrift erfolgt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob diese Schrift die-
seits Genehmigung finden könne? — Wird einstimmig be-
jaht.

Präsident v. Gersdorf: Sie kann nun abgelassen wer-
den; denn in der jenseitigen Kammer ist die Genehmigung be-
reits erfolgt. — Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Rit-
terstädt ersuchen, einen Vortrag zu halten.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Man erinnert sich, daß hier zwei Gegenstände bei der Berichtserstattung der dritten Deputation zusammengefaßt wurden, nämlich eine Petition des Herrn D. Großmann und eine Petition des Abg. Wieland, über welche bei der zweiten Kammer zuerst Berathung gepflogen worden war. Es sind darüber verschiedene Beschlüsse gefaßt worden über Anträge, die man stellen wollte. Nachdem diese Be-
rathung mittelst Protokollauszugs an die zweite Kammer gelangt ist, so hat diese, was zuvörderst die Petition des Abg. Wieland betrifft, ihre Anträge, insoweit sie von der ersten Kammer keine Genehmigung gefunden hatten, wieder fallen gelassen, und insoweit sie von der ersten Kammer modificirt waren, so ist man auch beigetreten. Was sodann die Petition des Herrn D. Großmann betrifft, so hat die zweite Kammer Bedenken getragen, zwei Anträgen, welche die diesseitige Deputation vorgeschlagen und die Kammer angenommen hatte, ihrerseits beizutreten. Der erste Antrag betraf die Erläuterung der im Gesetz von 1827 bezeichneten Strafen, wie sie durch §. 54 bestimmt sind. Hier hat die zweite Kammer, wie sich in der Vereinigungsdeputation ergab, das Bedenken gehabt, daß es wohl ebenso wenig zweckmäßig scheinen dürfte, an den Bestimmungen des Mandates von 1827 irgend eine Aenderung jetzt vorzunehmen, als es von Seiten der ersten Kammer angemessen gefunden worden sei, dieses mit dem Gesetze von 1836 zu thun. Was hingegen den zweiten Punkt betrifft, so ist dieses die Verordnung, welche nach dem Berichte der diesseitigen Deputation von Seiten des hohen Cul-
tusministerii bereits beabsichtigt war, um in Zukunft Fälle zu

vermeiden, wie der beregte Nieschburg'sche gewesen ist. Man hatte hier auf Anrathen der Deputation beschlossen, die möglichst baldigste Erlassung einer Verordnung des fraglichen Inhaltes zu beantragen. Auch hier ist die zweite Kammer bedenklich gewesen, beizutreten, und einen ausdrücklichen Antrag auf Erlassung der Verordnung zu stellen, weil sie nicht für angemessen gefunden hat, die Interpretation eines solchen Gesetzes in der Art, wie sie durch die fragliche Verordnung beabsichtigt worden war, durch Verordnung geschehen zu lassen. Die Deputation bedauert nun allerdings in Bezug auf den letzten Punkt, daß sich eine Verei-
nigung in der Vereinigungsdeputation nicht hat treffen lassen, weil ihr dieser Punkt allerdings sehr dringend und wünschens-
werth schien; allein bei der Kürze der Zeit war es nicht möglich, die jenseitige Deputation von der Zweckmäßigkeit einer solchen Verordnung zu überzeugen, und so bleibt denn Ihrer Deputa-
tion Nichts übrig, als Ihnen anzurathen, in den soeben erwähn-
ten beiden Punkten die Sache nunmehr auf sich beruhen zu las-
sen, da es Anträge betrifft, zu welchen der Beitritt der zweiten Kammer nicht zu erlangen gewesen ist. Allen übrigen Be-
schlüssen der ersten Kammer in dieser Angelegenheit ist aber die zweite Kammer beigetreten. Eine Schrift über diese Sache hat wegen Kürze der Zeit noch nicht gefertigt werden können, und es würde dieselbe, wenn man mit dem Vorschlage einverstanden ist, wohl mit in die bewußte allgemeine Ermächtigung fallen.

Prinz Johann: Es ist wohl um so weniger bedenklich, diesen Antrag fallen zu lassen, als die Regierung ohnedem die Absicht hat, die Verordnung zu erlassen, und durch Fallenlassen dieses Antrages nicht gehindert werden kann, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Ich wünsche die Verordnung auch, und ich glaube, sie wird auch ohne Antrag erlassen werden.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Dabei habe ich mich in dieser Sache auch beruhigt. Ich glaube, wenn es in dem Be-
fugniß der Regierung liegt, die Verordnung zu erlassen, so wird sie es auch ohne besondern Antrag thun.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie sich mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstan-
den erklären kann? — Wird einhellig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Es würde der Herr v. Schönfels uns noch eine Schrift vorzulesen haben.

Referent v. Schönfels trägt die Schrift, welche über die Petition des verabschiedeten Corporal Nimtschke gefertigt worden ist, vor.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dies diejenige Schrift, bei welcher ich bemerkte, daß sie eigentlich nur von dem Directorio an das hohe Gesamtministerium zu ergehen hätte. In der jenseitigen Kammer hat man sie jedoch bereits genehmigt, und in diesem Augenblicke wäre es zu spät, nochmals darüber Vortrag zu erstatten, und das Verfahren, welches eingetreten ist, zu ändern. Nun glaube ich, daß, wenn die Regierung weiß, wie die Sache zugeht, theils im jetzigen Augenblicke, theils dadurch, daß es in das Protokoll und in die Mittheilungen aufgenommen wird, es zu entschuldigen sein wird, damit nicht in dem letzten Augenblicke man noch in eine Differenz mit der zweiten Kammer trete. Ich